

**agw-Stellungnahme zum Entwurf des
Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur „Verordnung über besondere An-
forderungen an die Düngung (Landes-
düngeverordnung – LdüngV)“
vom 30.10.2018**

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 26.11.2018

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW sind u.a. für ihre jeweiligen Flusseinzugsgebiete verantwortlich. Dieser Auftrag beinhaltet Anstrengungen in den Bereichen Grundwasser, Trinkwasser und Oberflächengewässer, um diese nach den jeweiligen Gesetzen und Richtlinien wie z.B. EG-WRRL, Grundwasserrichtlinie und Oberflächengewässerverordnung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Dazu sind in den vergangenen Jahren vielfältige bilaterale Anstrengungen in Form von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft unternommen worden, die mit großer Mühe und damit verbundenen hohen Kosten Verbesserungen hinsichtlich der Nitratwerte in Grund- und Oberflächenwasserkörpern dieser Kooperationsgebiete erzielen konnten.

Der aktuelle Umweltbericht für NRW konstatiert eine Verfehlung des guten chemischen Zustands für das Grundwasser für rund 40 % der Landesfläche aufgrund zu hoher Nitratbelastungen aus der Landwirtschaft. 34 % aller Oberflächenwasserkörper in NRW weisen zudem eine Überschreitung des Orientierungswertes für Gesamtposphat-Phosphor auf, wie im Nährstoffbericht 2017 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Landwirtschaft der Hauptverursacher für die Stickstoffbelastungen in den Gewässern. Grundwasserabfluss sowie Dränagen und Direktabfluss bilden hier die Haupteintragspfade. Einer der Gründe für die hohen Nitratbelastungen liegt in zu hohen möglichen Stickstoffüberschüssen im Boden, die in das Grundwasser ausgewaschen werden können. So lag der Stickstoff-Flächenbilanzüberschuss in NRW im Mittel über die Jahre 2013 bis 2015 bei 87 kg Stickstoff pro Hektar Landwirtschaftsfläche, wohingegen der Bundesdurchschnitt mit 59 kg Stickstoff pro Hektar Landwirtschaftsfläche deutlich niedriger ausfällt (Nährstoffbericht 2017, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen).

Im Zuge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie wurde im Jahr 2017 die komplette Düngegesetzgebung in Deutschland novelliert. Ziel der Novelle ist eine grundsätzliche Minderung der Nährstoffeinträge in die Umwelt, v.a. in die Gewässer.

Darin enthalten ist die Befugnis der Länder, nach § 13 Absatz 2 DüV (i.V.m. § 3, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Satz 2, Nr. 3 und Abs. 5 DüngeG) zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung abweichende Vorschriften zu erlassen.

Wir begrüßen die Initiative, die Düngeverordnung in NRW zu konkretisieren, weisen aber darauf hin, dass weitere Anstrengungen notwendig sind, um die Ziele der Nitratrichtlinie sowie der Grundwasser- und Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Zu den Vorschlägen der Landesdüngeverordnung (LDüngV-E) im Einzelnen:

1. § 5 LDüngV-E: Abweichende Anforderungen auf nitratbelasteten Schlägen

Zu § 5 LDüngV-E Nr.1: Maßnahme „Bestimmung des Gehalts an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden“

Die Maßnahme in § 5 Nr. 1 LDüngV-E entspricht § 13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 DüV und erlaubt das „Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt“ nur dann, „wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.“

Die Bestimmung des Nährstoffgehaltes auf Basis wissenschaftlich anerkannter Messmethoden ist demnach verpflichtend, auch für kleine Betriebe in nitratbelasteten Gebieten. Der Betriebsinhaber kann nicht mehr ausschließlich auf Kennzeichnungs- oder Datenbankwerte zurückgreifen.

agw-Position:

Diese Regelung ist zu begrüßen. Durch die konkrete Bestimmung des Nährstoffgehaltes kann die Düngeplanung exakt an die jeweiligen Bedingungen angepasst und eine Überdüngung vermieden werden.

Zu § 5 LDüngV-E Nr. 2: Maßnahme „Beschränkung der Einarbeitungszeit“

Die Maßnahme in § 5 Nr. 2 LDüngV-E entspricht § 13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 6 DüV und schränkt die Einarbeitungszeit der Düngemittel auf unbestelltem Ackerland auf eine Stunde gegenüber der ursprünglichen Regelung von vier Stunden ein.

agw-Position:

Durch die verkürzte Einarbeitungszeit werden Ammoniakemissionen stark reduziert, die über die atmosphärische Deposition auf die umliegenden Flächen aufgetragen werden können. Da es sich hierbei jedoch nur um einen relativ kleinen Anteil der insgesamt ausgebrachten Stickstoffmenge handelt, ist diese Maßnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht als eher wenig wirksam einzuordnen.

Zu § 5 LDüngV-E Nr. 3: Maßnahme „Verlängerung der Sperrfrist“

Die Maßnahme in § 5 Nr. 3 LDüngV-E entspricht § 13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 8 DüV und verlängert die Sperrfrist zur Düngeraufbringung auf Grünland im Herbst um zwei Wochen.

agw-Position:

Eine Verlängerung der Sperrfrist ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da so die Auswaschungsgefährdung in der Sickerwasserperiode im Winter verringert wird. Allerdings wäre aus unsere Sicht wünschenswert, wenn auch die Sperrfristen im Frühjahr über den 31. Januar hinaus verlängert würden. Hier sollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass die bestehende Regelung zur Fristenverschiebung nach § 6 Absatz 10 DüV diese Maßnahme nicht unterläuft. Hinzu kommt, dass die Maßnahme Nr. 3 (LDüngV-E) aus unserer Sicht nur bei entsprechender Ausweitung der Lagerkapazitäten umzusetzen ist.

Weiterhin gilt die Sperrfristverlängerung nur für Grünland. So wird sicherlich ein Großteil der Wirtschaftsdüngerausbringung reglementiert, dies schützt aber nicht vor Transporten der Gülle in Ackerregionen, in denen die Sperrfrist erst mit der Beendigung der Ernte der Hauptfrucht beginnt.

2. Ergänzende Maßnahmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll

Grundsätzlich anzumerken ist, dass Nordrhein-Westfalen mit dem Entwurf der Landesdüngeverordnung mit der Auswahl von drei Maßnahmen aus dem Katalog des § 13 DüV nur die Mindestanforderungen der Düngeverordnung umsetzt. Angesichts der hohen Nitratwerte im Grundwasser sollten zusätzliche und aus wasserwirtschaftlicher Sicht wirkungsvollere Maßnahmen aus dem Katalog Anwendung finden.

Unserer Ansicht nach ist die Maßnahme in § 13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 12 DüV am besten geeignet, um die landwirtschaftliche Stickstoffbelastung zu mindern. In dieser Maßnahme wird abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 DüV der Kontrollwert auf zunächst 50 kg Stickstoff je Hektar und Jahr bis 2020 und danach auf 40 kg Stickstoff je Hektar und Jahr beschränkt. Der Kontrollwert zeigt die Stickstoffüberschüsse eines Betriebes an, die sich nach Betrachtung der Nährstoffzufuhr und -abfuhr aus den Nährstoffvergleichen über mehrere Jahre ergeben. Diese Flächenbilanzüberschüsse sind besonders auswaschungsgefährdet, da eine pflanzliche Verwertung nicht stattfindet. Durch die Beschränkung auf in Zukunft 40 kg pro Hektar und Jahr wird die auswaschungsgefährdete Menge

reduziert. Es ist daher unverständlich, warum diese Maßnahme in dem vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wird. Gerade auf sandigen Böden ist zudem zu befürchten, dass selbst der geminderte Überschuss von 40 kg pro Hektar und Jahr zu hohen Einträgen ins Grundwasser führen wird. Hier wäre über eine weitere Verschärfung zu diskutieren.

Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang auch die Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände auszuweiten. Diese Maßnahme ist in § 13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 13 DüV aufgeführt. Dort ist für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste allerdings eine Lagerkapazität über einen Zeitraum von nur sieben Monaten vorgeschrieben, was lediglich eine Erweiterung um einen Monat gegenüber § 12 Absatz 2 DüV vorsieht. Dies ist aus unserer Sicht immer noch zu wenig. Wünschenswert wäre hier eine Berechnung der Lagerdauer auf Basis von realen Werten wie z.B. lokaler Niederschlag, Hofentwässerung und tierischer Leistungen. Das Gleiche gilt auch für die Maßnahme in § 13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 14, in der der Zeitraum für die Lagerung von Festmist oder Kompost von einem auf zwei Monate erweitert wird.

3. Sonstige Anmerkungen

Zu § 6 LDüngV-E Abweichende Anforderungen auf nicht nitratbelasteten Schlägen

Das Land NRW macht von der Ausnahmeregelung nach § 13 Absatz 5 DüV Gebrauch, wonach Kleinbetriebe mit weniger als 30 ha Landwirtschaftsfläche, deren Flächen ausschließlich in nicht nitratbelasteten Gebieten liegen, die höchstens 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, die weniger als 110 kg N/(ha*a) Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aufweisen und keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger annehmen und aufbringen, von der Pflicht der Düngebedarfsermittlung nach § 3 Absatz 2 DüV sowie der Erstellung des Nährstoffvergleichs nach § 8 Absatz 1 DüV und der Dokumentation nach § 10 Absatz 1 DüV befreit sind. Hier gilt abzuwägen, inwieweit sich die Nährstoffbelastung dieser Betriebe auf die Nitratbelastung der Grund- und Oberflächengewässer in nicht nitratbelasteten Regionen auswirkt.

Zu § 7 LDüngV-E Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten für Nährstoffvergleiche:

Aus unserer Sicht ist die abweichend von § 9 Absatz 1 DüV eingeführte Verpflichtung zur Meldung der betrieblichen Nährstoffvergleiche nach § 8 DüV durch den Betriebsinhaber an die zuständigen Behörden positiv zu sehen. Die nicht rechtzeitige Übermittlung der Nährstoffvergleiche wird nach § 8 LDüngV-E als Ordnungswidrigkeit behandelt.

Zu § 9 LDüngV-E: Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Verordnungen des Landes NRW sollen nach § 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung grundsätzlich eine Befristung vorsehen. Im Falle dieser Verordnung wird eine Befristung auf 10 Jahre festgelegt. Das ist aus unserer Sicht

deutlich zu kurz und aus diesem Grunde aus Sicht des Gewässerschutzes auch nicht nachhaltig. Hier kann unterstellt werden, dass man bewusst auf das Ende der WRRL setzt.

Abschließende Bemerkungen:

Die langjährigen und erfolgreichen regionalen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft haben gezeigt, dass z.T. eine Trendumkehr der Nitratmesswerte möglich ist. Diese sollte jedoch nicht durch unkontrollierbare überregionale Gülleimporte, Intensivierung und verstärkten Sonderkulturanbau zunichtegemacht werden. Wünschenswert wäre daher ein Verbot von Gülletransporten in nicht nitratbelastete Gebiete. Steigende Nitratwerte bis an den Grenzwert von 50 mg/l sind keine Option! Hier sollte das Verschlechterungsverbot gemäß EU-WRRL Beachtung finden. Ein Absenken des Ambitionsniveaus bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Gewässerrandstreifen, etc.) muss aus unserer Sicht ebenfalls unbedingt vermieden werden. Zudem sollte aus unserer Sicht bei weiteren Aktivitäten des Landes auch die Endlichkeit des Nitratabbaupotenzials im Grundwasser berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht gilt außerdem zu bedenken, dass die in § 13 Absatz 2 DüV vorgestellten Anforderungen aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht ausreichen, um die Ziele des Gewässerschutzes zu erreichen. Hier sollte sich das Land NRW auf Bundesebene für eine Nachbesserung einsetzen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass für das Erfüllen der Verpflichtungen aus der Nitratrichtlinie die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Verpflichtungen durch Bundesrecht oder durch Landesrecht erfüllt werden. Das bedeutet, dass auch ein unzureichendes Landesrecht dazu führen kann, dass es zu einem zweiten Vertragsverletzungsverfahren kommt.

Gez. Jennifer Schäfer-Sack